

- Hauptsächlichste Verbindungen während des Strafvollzuges (Beziehungsverhältnis, Name, Anschrift); wie wirkten sich diese auf den Erziehungsprozeß aus, und welche davon sollten bei der Wiedereingliederung mit genutzt werden?
- Vorschläge für auf die Persönlichkeit abgestimmte Maßnahmen zur Durchführung der Wiedereingliederung (soweit nicht bereits durch das Gericht festgelegt).

Inhaltlich sind dabei insbesondere folgende Komplexe zu berücksichtigen :

*1. Die grundsätzliche Einstellung der Strafgefangenen zur Ordnung im sozialistischen Strafvollzug, zu den Strafvollzugsangehörigen und gegenüber den Mitgefangenen*

a) *Zur Ordnung im sozialistischen Strafvollzug* sind insbesondere zu beurteilen:

- die *Einhaltung* der in der *Hausordnung* festgelegten Regeln des Verhaltens, einschließlich des bestimmten Tagesablaufes; (Erfolgt die Einhaltung der Ordnungs- und Verhaltensregeln freiwillig und selbständig, bedarf es einzelner oder ständiger Ermahnungen, wird nur die eigene Person bzw. der eigene Bereich gesehen oder ist eine Einwirkung auf andere sichtbar, wie bzw. auf welchen Gebieten drückt sich das aus usw.);
- sind die *persönliche Ordnung und Sauberkeit* bereits Selbstverständlichkeiten oder nicht; (Raumordnung, geordnete Aufbewahrung vorhandener Gegenstände sowie der Bekleidung, Pflege derselben, Einhaltung der Hygienebestimmungen u. dgl.);
- die *Einstellung zu Aufgabenstellungen*; (Bereitschaft zur Übernahme und Erfüllung besonderer Aufgaben, vor allem in der arbeitsfreien Zeit bzw. besonderer Pflichten, Aufgabenerfüllung u. ä.);
- die *Einstellung zur staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung*. (Mitarbeit, Weiterbildungsbestrebungen, Tendenzen der Gleichgültigkeit, Desinteresse usw.).

b) Besonders sorgfältig ist das *Verhalten der Strafgefangenen gegenüber den Strafvollzugsangehörigen* einzuschätzen. Viele Strafgefangene suchen aus sehr eigensüchtigen Motiven, im Interesse einer möglichst günstigen Beurteilung als Voraussetzung für eine vorfristige Entlassung u. ä., Kontakt zu den Strafvollzugsangehörigen. Deshalb ist bei der Beurteilung des Verhaltens der Strafgefangenen gegenüber den Angehörigen des Organs Strafvollzug auf solche Merkmale wie Höflichkeit, Korrektheit,